

Stiftungsgeschäft

(unter Lebenden)

Wir, die ev. – luth. Kirchengemeinde Iselersheim, vertreten durch den Kirchenvorstand, errichten in Bezugnahme auf das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24.07.1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 23. 11.2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 514), hierdurch unter Lebenden die rechtsfähige Stiftung „Kirchenstiftung Iselersheim“.

mit Sitz in Bremervörde – Iselersheim.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Sicherstellung der kirchlichen Arbeit auf dem Gebiet der jetzigen Ev. – luth. Kirchengemeinde Iselersheim. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Stiftungsvermögen und durch Bereitstellung von Mitteln

- zur Finanzierung der Personalkosten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
- zur Finanzierung von Ausgaben im Baubereich
- für alle weiteren kirchlichen Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Stiftung sichern wir folgendes Vermögen zu:

50.000 € in bar.

Die Stiftung soll verwaltet werden durch einen Stiftungsvorstand und ein Kuratorium.

Wir geben der Stiftung folgende Satzung:

Der Kirchenvorstand der Ev. – luth. Kirchengemeinde Iselersheim

Bremervörde, den 01. Oktober 2007

L. S.

Pastor Arnd Pagel, 1. Vors. d. Kirchenvorstands

Ursel Noetzelmann, stellv. Vors. d. Kirchenvorstands

Satzung Kirchenstiftung Iselersheim

Präambel

Die Stiftung wird gegründet im Jahr 2007.

Sie ist eine selbständige Einrichtung in der Kirchengemeinde Iselersheim.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(2) Der Name der Stiftung lautet: „Kirchenstiftung Iselersheim“.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bremervörde - Iselersheim.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Sicherstellung der kirchlichen Arbeit und der Erhalt der kirchlichen Gebäude auf dem Gebiet der ev.-luth. Kirchengemeinde Iselersheim.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zahlung von Zuschüssen aus den Stiftungserträgen zur Förderung kirchlicher Arbeit, zur Förderung im Sachbereich und zur Mitfinanzierung von Aktionen und Personalkosten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit aus Kapitalvermögen in Höhe von 50.000,-- Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Die Stiftung ist offen für die Aufnahme und Verwaltung unselbständiger und selbständiger Stiftungen, die den in § 2 genannten Zwecken entsprechen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(4) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

(5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

(6) Für Zwecke des Inflationsausgleichs sind Rücklagen zu bilden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder in beiden Organen müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus höchstens 11 Mitgliedern, die erstmalig bei der Gründung der Stiftung vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Iselersheim berufen werden.

Die Besetzung des Kuratoriums soll mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Dem Kuratorium sollten angehören

a) bis zu 5 Frauen und Männer aus der Kirchengemeinde Iselersheim, die vom Kirchenvorstand berufen werden.

b) je einem Vertreter/einer Vertreterin der politischen Gemeinden Höнау-Lindorf, Iselersheim, Mehedorf, Nieder Ochtenhausen und Ostendorf. Diese sind von den jeweiligen Ortsbürgermeistern nach Rücksprache mit den Ortsräten oder den Ortsvorstehern im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand zu entsenden. Die Entsandten können auch

Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen bzw. Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen der jeweiligen politischen Gemeinde sein. Die Entsandten sollen ev. – luth. Bekenntnisses sein.

c) ein Vertreter aus dem Kirchenvorstand. Er oder sie wird vom Kirchenvorstand gewählt;

(2) Pastoren und Pastorinnen sowie andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

(3) Die Berufenen unter a) und b) sind jeweils für die Dauer von vier Jahren Mitglieder im Kuratorium. Die Berufenen unter c) für die Dauer ihrer Amtszeit.

(4) Bei allen Kuratoriumsmitgliedern ist Wiederwahl möglich.

(5) Die Kuratoriumsmitglieder scheidern vorzeitig aus

a) bei Änderung der Funktion, die zu ihrer Mitgliedschaft geführt hat;

b) aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

a) die Stiftung zu fördern

b) daran mitzuwirken das Stiftungsvermögen in geeigneter Weise zu vermehren

c) die Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten und durchzuführen

e) Jahresberichte des Stiftungsvorstandes entgegen zu nehmen;

d) den Stiftungsvorstand zu wählen bzw. abuberufen.

f) jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Rahmen einer Gemeindeversammlung zu geben;

g) die vom Stiftungsvorstand vorgelegte Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu überprüfen und über die Entlastung des Stiftungsvorstandes abzustimmen;

h) Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 9 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(2) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, hat mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsvorstand kann ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen.

(3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer drei Viertel (3/4) Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes bedarf der drei Viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beruft das Kuratorium durch Wahl.

Erneute Wahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollten Sach- und Fachkompetenz besitzen, insbesondere auf den Gebieten des Gesellschafts- und Steuerrechts, der Finanzen und des Sozialrechts, dürfen nicht dem Kirchenvorstand oder dem Kuratorium angehören und auch nicht Pastoren und Pastorinnen

sowie andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde sein.

(3) Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes scheidern aus

a) mit Ablauf ihrer Amtszeit;

b) durch Rücktritt, der dem Vorsitzenden des Kuratoriums gegenüber schriftlich erklärt werden muss;

c) durch Abberufung auf Beschluss des Kuratoriums.

(4) Nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Erneute Berufung dieses Mitgliedes ist möglich.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung.

Seine Aufgaben sind

a) das Stiftungsvermögen zu verwalten;

b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Spenden zu beschließen. Dabei sind Anträge der Kirchengemeinde und des Kuratoriums zu berücksichtigen;

c) ggf. einen Wirtschaftsplan aufzustellen;

d) den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen und dem Kuratorium vorzulegen.

(2) Der Stiftungsvorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(2) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Stiftungsvorstandes, unter denen das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen analog dem Stiftungszweck an die Kirchengemeinde Iselersheim oder deren Rechtsnachfolgerin, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.